



GEMEINDEVERBAND
REGION SENSE

FINANZREGLEMENT

Gültig ab

1. JANUAR 2022

Inhalt

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV).....	3
Art. 3	Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)	3
Art. 4	Finanzkompetenzen des Vorstands (Art. 67 Abs. 2 GFHG)	
	a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)	3
Art. 5	b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)	3
Art. 6	c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)	3
Art. 7	d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)	4
Art. 8	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)	4
Art. 9	Referendum (Art. 69 GFHG)	4
Art. 10	Inkrafttreten.....	4

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Region Sense

gestützt auf

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für den Gemeindeverband Region Sense wichtigen Parameter festzulegen, dies in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich. Alle Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 3 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 1'000.00.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 4 Finanzkompetenzen des Vorstands (Art. 67 Abs. 2 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Nettobetrag von CHF 30'000.00 oder eine neue wiederkehrende Ausgabe, wenn sie – hochgerechnet auf die Verpflichtungsdauer – den Nettobetrag von CHF 300'000.00 nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 4 dieses Reglements, ist die Finanzkommission befugt zu beurteilen, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen sofern dieser 20 % des bewilligten Investitionsbetrags nicht übersteigt. Dies unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits netto unter CHF 30'000.00 liegt.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 7 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt. Dies unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits netto unter CHF 30'000.00 liegt. Nachtragskredite, welche sich netto unter CHF 1'000.00 belaufen, liegen in der Kompetenz des Vorstands.

² Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Verband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 5 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Art. 8 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 9 Referendum (Art. 69 GFHG)

Die Schwellenwerte des Finanzreferendums richten sich nach den Statuten des Gemeindeverbands Region Sense.

Art. 10 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt das Reglement per 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung am 13. Oktober 2021.

Im Namen des Gemeindeverbands Region Sense

Manfred Raemy
Präsident

Markus Mauron
Vize-Präsident

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, am _____

Didier Castella
Staatsrat, Direktor